



Satzung der politischen Vereinigung „ProDG.be“

Name

Artikel 1

Die politische Vereinigung trägt den Namen „ProDG.be“.

Ziel

Artikel 2

Die Ziele der Vereinigung entsprechen dem am 15. Oktober 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vorliegender Satzung als Anlage beigefügten Grundsatzprogramm. Das Grundsatzprogramm kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Kernsatz des Grundsatzprogramms ist die Unabhängigkeit der Vereinigung. Diese Unabhängigkeit darf nicht in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Vereinigung zu einer traditionellen Partei oder die Fusion mit anderen Listen bei Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt eine doppelte 2/3-Mehrheit voraus. Zunächst muss der Vorstand der Vereinigung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten, dann muss die Mitgliederversammlung dem Vorschlag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinigung zustimmen.

Diese Bestimmung dient dem Schutz des Grundsatzprogramms der Vereinigung.

Inkompatibilität

Artikel 3

Mit Parteien, die durch undemokratisches Verhalten auffallen, radikales Gedankengut vertreten oder gegen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstoßen, wird die Vereinigung in keiner Form kooperieren.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Jede Person kann ab dem Alter von 16 Jahren gegen die Entrichtung eines Beitrags der Vereinigung als Mitglied beitreten. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und des Grundsatzprogramms der Vereinigung. Der Vorstand legt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder von mindestens 10 Mitgliedern der Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied aus der Bewegung auszuschließen, wenn es aus Sicht des Vorstandes gegen die Satzung und/oder das Grundsatzprogramm verstoßen hat.

Ein entsprechender Beschluss muss im Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Das ausgeschlossene Mitglied muss innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen schriftlich über diesen Beschluss informiert werden.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen diese Entscheidung bei einer Einspruchskammer, die aus 5 Mitgliedern besteht und vom Vorstand eingesetzt wird, einlegen. Die Mitglieder der Einspruchskammer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Einspruchskammer muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Einspruchs ein Gutachten erstellen und dem Vorstand zukommen lassen. Das Gutachten der Einspruchskammer ist für den Vorstand nicht bindend. Die Einspruchskammer hört zu diesem Zweck sowohl den Antragsteller als auch den Vorsitzenden an. Spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des Gutachtens der Einspruchskammer trifft der Vorstand eine definitive, verbindliche und unmittelbar rechtskräftige Entscheidung.

Sympathisanten

Artikel 5

Neben den Mitgliedern erkennt die Vereinigung auch Sympathisanten an, die die Satzung und das Grundsatzprogramm billigen. Sympathisanten werden nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags aufgefordert. Sie können zu allen Versammlungen und Veranstaltungen eingeladen werden, besitzen aber kein Stimmrecht.

Stimmrecht

Artikel 6

In den Organen der Vereinigung sind die Mitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie auch den Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.

Die Organe der Vereinigung

Artikel 7

Die Vereinigung verfügt über folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung (Artikel 8)
- der Vorstand (Artikel 9)
- der Vorsitzende (Artikel 10)
- die Parlamentsfraktion (Artikel 11)
- die Kampa (Artikel 12)

Die Mitgliederversammlung

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Gremium der Vereinigung. Sie setzt sich aus allen zahlenden Mitgliedern zusammen.

Sie verabschiedet das Grundsatzprogramm, legt die wichtigsten Leitlinien der politischen Arbeit fest und wählt in geheimer und direkter Wahl den Vorstand, den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigung.

Sie genehmigt mit einfacher Mehrheit die Kandidatenlisten und die Wahlprogramme für alle Parlamentswahlen.

Sie bestätigt mit einfacher Mehrheit die auf Vorschlag der Kampa vom Vorstand nominierten Spitzenkandidaten für die Parlamentswahlen.

Die Mitgliederversammlung hat ebenfalls die Möglichkeit, über ein konstruktives Misstrauensvotum den Vorsitzenden und/oder den Vorstand abzuwählen und durch einen neuen Vorsitzenden und/oder Vorstand zu ersetzen. Sie entscheidet auch über die Auflösung der Vereinigung.

Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die politische Arbeit ablegen.

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die entsprechenden Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per Post zugestellt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 31 zahlende Mitglieder anwesend sind. Der Einladung wird eine Tagesordnung aller zu besprechenden Themen beigefügt. Auf Initiative des Vorsitzenden, des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern können zudem weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Vorsitzende stellt den Mitgliedern spätestens 5 Kalendertage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine entsprechende Einladung per E-Mail oder per Post zu. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 31 zahlende Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden. Änderungen am Grundsatzprogramm oder der Satzung benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Stimmenmehrheit. Ein Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine Vollmacht übergeben, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied immer nur eine Vollmacht annehmen darf.

Der Vorstand

Artikel 9

Der Fortbestand besteht aus mindestens 9 und maximal 35 stimmberechtigten Mitgliedern. Er ist für die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung zuständig. Er vertritt die Vereinigung vor Gericht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Annahme von Koalitionsvereinbarungen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der Vereinigung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliederbetreuung, den Haushalt der Vereinigung, die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages sowie die Festlegung der Pflichtbeiträge, die Mandatare der Vereinigung entrichten müssen.

Der Vorstand kann die Gründung von Lokalsektionen beschließen und eine Geschäftsordnung zur Funktionsweise dieser Sektionen festlegen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung werden alle Vorstandsentscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Die Vorstandsmitglieder werden gemeinsam und einvernehmlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt.

Außerdem kann sich jedes Mitglied der Vereinigung innerhalb der hierfür vom Vorstand festgelegten Bewerberfristen für ein Vorstandsmandat bewerben.

Die Dauer der Mandate beträgt 3 Jahre. Alle Vorstandsmandate enden gleichzeitig. Alle Mandate sind erneuerbar.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, externe Berater zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Alle gewählten Parlaments- und Regierungsmitglieder der Vereinigung gehören dem Vorstand automatisch stimmberechtigt an.

Der Schriftführer und der Kassierer werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl bestimmt.

Der Vorstand ist vor der Mitgliederversammlung kollektiv verantwortlich.

Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen in Artikel 7 angeführten Organen der Vereinigung vorbehalten sind.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand beantragen. In diesem Fall muss der Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der über die Abberufung des amtierenden Vorstandes und die Wahl eines von den Antragstellern vorgeschlagenen neuen Vorstandes abgestimmt wird.

Sollten auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend sein und mit einfacher Mehrheit dem konstruktiven Misstrauensantrag stattgeben, gilt der amtierende Vorstand als abberufen und der von den Antragstellern neu vorgeschlagene Vorstand als gewählt.

Der neu gewählte Vorstand nimmt in diesem Fall unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung seine Arbeit auf.

Ein Vorstandsmitglied kann jeder Zeit auf eigenen Wunsch zurücktreten. Solange kein Kandidat für die Nachfolge des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes die erforderliche einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erhalten hat, bleibt das Vorstandsmandat vakant. Vakant gewordene Vorstandsmandate werden für die Berechnung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt. Sollten mehr als die Hälfte aller Vorstandsmandate vakant geworden sein, ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und einen neuen Vorstand vorschlagen, über den die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abstimmt. Einem Vorstandsmitglied kann sein Mandat mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes in geheimer Wahl entzogen werden. Der Vorsitzende muss in diesem Fall innerhalb von 15 Kalendertagen die Mitglieder schriftlich über den entsprechenden Beschluss informieren.

Der Vorstand tritt zusammen auf Initiative des Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn er erstens gemäß Artikel 10 der Satzung ordentlich durch den Vorsitzenden einberufen wurde und zweitens mindestens 9 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Vorstandsmandate werden unentgeltlich ausgeübt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

Artikel 10

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden jeweils direkt von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für das Amt des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden kann jedes zahlende Mitglied kandidieren.

Um gewählt zu werden, muss der Kandidat in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, wird ein zweiter geheimer Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt, für den die beiden Kandidaten kandidieren dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat, der in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, gilt als gewählt.

Der mit relativer Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende und der mit relativer Mehrheit gewählte stellvertretende Vorsitzende sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Das Mandat des Vorsitzenden und das Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden enden nach 3 Jahren und sind erneuerbar.

Gemeinsam schlagen sie der Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Vorstand vor.

Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen und kann, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung, im Namen der Vereinigung Verhandlungen mit Drittpersonen führen und Verträge unterzeichnen.

Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und den gewählten Mandatären die Vereinigung bei Koalitionsverhandlungen. Sie können dem Vorstand die Annahme von Koalitionsvereinbarungen vorschlagen.

Der Vorsitzende kann jederzeit Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einberufen. Er leitet sowohl die Mitgliederversammlungen als auch die Vorstandssitzungen. Entsprechende Einladungen werden vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail oder Post versandt und enthalten die zu besprechenden Tagesordnungspunkte.

Sollte mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich beantragen, ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 30 Kalendertagen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen und die entsprechenden Einladungen mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail oder Post zuzustellen.

Der Vorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende geschäftsführend das Amt des Vorsitzenden und beruft innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer Vorsitzender bestimmt werden kann. Solange kein neuer Vorsitzender bestimmt wurde, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorsitzenden beantragen.

In diesem Fall muss der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der über die Abberufung des amtierenden Vorsitzenden und die Wahl eines von den Antragstellern vorgeschlagenen neuen Vorsitzenden abgestimmt wird. Sollten auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend sein und mit einfacher Mehrheit dem konstruktiven Misstrauensantrag stattgeben, gilt der amtierende Vorsitzende als abberufen und der von den Antragstellern neu vorgeschlagene Vorsitzende als gewählt.

Der neu gewählte Vorsitzende nimmt in diesem Fall unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung seine Arbeit auf.

Der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch zurücktreten. In diesem Fall beruft der Vorsitzende innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der ein neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt wird. Bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers bleibt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden vakant.

Die Mitgliederversammlung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den stellvertretenden Vorsitzenden beantragen. In diesem Fall findet das in Artikel 9 festgelegte Verfahren Anwendung.

Das Mandat des Vorsitzenden wird unentgeltlich ausgeübt.

Das Mandat des stellvertretenden Vorsitzenden wird unentgeltlich ausgeübt.

Die Parlamentsfraktion

Artikel 11

Die Parlamentsfraktion setzt sich aus den im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Mitgliedern zusammen.

Sie wird vom Fraktionsvorsitzenden geleitet, der zu Beginn einer jeden Legislaturperiode in geheimer Wahl von den gewählten Parlamentsmitgliedern der Vereinigung bestimmt wird. Wenn mehrere Interessenten für das Amt des Fraktionsvorsitzenden kandidieren, gilt derjenige als gewählt, der im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erzielt.

Bei Stimmgleichheit bestimmen Fraktion und Vorstand gemeinsam auf einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Wahl den Fraktionsvorsitzenden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Fraktion. Der Kandidat, der in diesem Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, gilt als gewählt.

Der Fraktionsvorsitzende kann jederzeit auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Fraktion bestimmt in diesem Fall innerhalb von 30 Kalendertagen in geheimer Wahl einen Nachfolger, der nach denselben Bedingungen wie oben erwähnt gewählt wird.

Das Mandat des Fraktionsvorsitzenden endet automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode und/oder mit seinem Ausscheiden aus dem Parlament.

Die Fraktion ist dem Grundsatzprogramm, der vorliegenden Satzung und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlprogrammen der Vereinigung verpflichtet.

Wichtige politische Entscheidungen trifft die Fraktion in Absprache mit dem Vorstand der Vereinigung.

Die Kampa

Artikel 12

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Vereinigung für eine Wahl kandidiert. Sollte der Vorstand entscheiden, dass die Vereinigung für eine Parlamentswahl kandidiert, muss mindestens 8 Monate vor der Einreichung der Kandidatenliste eine Kampa eingesetzt werden, der von Amts wegen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und alle amtierenden Parlaments- und Regierungsmitglieder der Vereinigung sowie zunächst der nominierte und später der von der Mitgliederversammlung direkt gewählte Spitzenkandidat angehören. Die Kampa kann beschließen, externe Berater aufzunehmen.

In ihrer ersten Sitzung schlägt sie dem Vorstand einen Kandidaten für das Amt des Spitzenkandidaten vor.

Bestätigt der Vorstand mit einfacher, relativer Mehrheit den Vorschlag der Kampa, gilt der Spitzenkandidat als nominiert. Der nominierte Spitzenkandidat ist von Amts wegen Vorsitzender der Kampa.

Der nominierte Spitzenkandidat muss sich spätestens 3 Monate vor der Parlamentswahl dem Votum der Mitgliederversammlung stellen.

Um als Spitzenkandidat bestätigt zu werden, benötigt er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Spitzenkandidat wird direkt von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit gewählt.

Wird der nominierte Spitzenkandidat nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, muss die Kampa der Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Kalendertagen einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Der nominierte Spitzenkandidat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlkampfs und alle damit verbundenen strategischen und taktischen Fragen.

Er schlägt der Mitgliederversammlung die Zusammenstellung der Kandidatenliste für die Parlamentswahlen vor.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit kollektiv über die vorgeschlagene Kandidatenliste ab.

Der Spitzenkandidat vertritt die Kandidatenliste nach außen. Er ist zuständig und verantwortlich für die Kommunikation der Kandidatenliste.

Finden mehrere Parlamentswahlen an demselben Tag statt, nominiert der Vorstand auf Vorschlag der Kampa mit einfacher Stimmenmehrheit für jede Parlamentswahl einen Spitzenkandidaten.

In diesem Fall gehören alle nominierten Spitzenkandidaten der Kampa von Amts wegen an.

Vorsitzender der Kampa ist immer der nominierte Spitzenkandidat für die Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Alle Spitzenkandidaten müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher, relativer Mehrheit bestätigt werden.

Die Kampa arbeitet Vorschläge für das Wahlprogramm der Vereinigung aus und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Vorschläge ab.

Sollte die Mitgliederversammlung die Vorschläge ablehnen, muss der Vorsitzende innerhalb von 7 Kalendertagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über neue Vorschläge abgestimmt wird.

Die Kampa kann für sich selbst eine Geschäftsordnung festlegen, in der vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Satzung unter anderem die Arbeitsweise, die Aufgabenteilung innerhalb der Kampa und die Befugnisse der einzelnen Mitglieder präzisiert werden können.

Auf allen Kandidatenlisten dürfen auch Personen kandidieren, die nicht Mitglied der Bewegung sind.

Parteiengesetzgebung

Artikel 13

Die allgemeine Parteiengesetzgebung findet Anwendung auf die Vereinigung. Pflichtbeiträge von bestimmten Mandataren sind steuerlich absetzbar. Auf Vorschlag der Parlamentsfraktion legt der Vorstand die Pflichtbeiträge aller Mandatare jedes Jahr neu fest.

Inkrafttreten

Artikel 14

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Auflösung

Artikel 15

Im Falle einer Auflösung kann der Vorstand mit einer 2/3- Mehrheit beschließen, das Vermögen der Vereinigung an eine ähnlich ausgerichtete Vereinigung zu übertragen.

Vor/liegende Fassung der ursprünglich am 13. Juni 2008 verabschiedeten Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. April 2014 mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.

